Dieb und Betrüger als Präsentanten von Staatsinhaberschuldverschreibungen

A U S Z U G

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, vorgelegt von

Helmuth Heuer, Gerichtsassessor

DUISBURG 1926

DRUCK VON THEODOR REISMANN-GRONE GMBH
ESSEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau/Berichterstatter PROFESSOR DR. SCHMIDT-RIMPLER

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

EINLEITUNG

In der *Einleitung* wird in großen Zügen ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung des preußischen Staatsschuldbuchs gegeben.

Nachdem man in Preußen seit dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (GSS. Seite 25) zunächst bei der Verbriefung preußischer Staatsschulden das System der Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen befolgt hatte, ging man bei Schaffung des preußischen Staatsschuldbuchgesetzes vom 20. Juli 1883 im Interesse der größeren Sicherheit der Anlehnsgläubiger dazu über, die Forderung ohne Erteilung einer Schuldurkunde lediglich durch Eintragung in ein zu diesem Zwecke zu führendes Schuldbuch anzuerkennen.

Während aber auch das Gesetz vom 20. Juli 1883 lediglich den Anlehnsgläubigern die Möglichkeit eröffnete, auf ihren Antrag die Forderung aus einer Inhaberschuldverschreibung in eine reine Buchforderung umzuwandeln, brachte die Novelle vom 20. Mai 1910 (GSS. Seite 55) eine bedeutsame Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Nach dem § 2 dieser Novelle kann, auch ohne daß über den Betrag der einzutragenden Forderung entsprechende Inhaberschuldverschreibungen vorhanden sind, eine Buchschuld gegen Zahlung des zum Erwerb von Schuldverschreibungen erforderlichen Kapitals nebst Stückzinsen unmittelbar begründet werden.

Auch bei Erlaß der Novelle vom 22. Mai 1910 ließ sich die preussische Staatsregierung von der grundsätzlichen Erwägung leiten, ihre Gläubiger nach Möglichkeit vor Rechtsverlusten zu schützen. Wie berechtigt diese Vorsorge des Staates ist, lehrt die tägliche Erfahrung.

Man gewährte dem berechtigten Gläubiger einen Rechtsschutz nach zwei Richtungen hin:

Zunächst durchbrach der Gesetzgeber in dem § 793 BGB. den Grundsatz, daß das in der Inhaberschuldverschreibung verbriefte Recht jedem Inhaber unterschiedslos zustehen sollte, dadurch, daß er dem Aussteller ein Beanstandungsrecht des Inhaltes verlieh, die Leistung verweigern zu dürfen, wenn der Inhaber zur Verfügung nicht berechtigt ist.

Auf der anderen Seite eröffnete der Staat durch die Novelle vom 22. Mai 1910 den Gläubigern die Möglichkeit, sich durch Eintragung von reinen Staatsschuldbuchforderungen vor Rechtsverlusten insbesondere durch Diebstahl nach Möglichkeit zu schützen.

Leider erweist sich dieser Rechtsschutz nach den bisherigen Erfahrungen als ungenügend.

Insbesondere macht der Aussteller, da ihm ja auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des § 793 BGB. lediglich ein Beanstandungsrecht und keine -pflicht gegeben ist, mangels eigenen Interesses nur in den wenigsten Fällen von diesem Recht Gebrauch.

Darüber hinaus hat es sogar in der Literatur zu einer umstrittenen Erörterung geführt, ob der Aussteller auch durch Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber einer Inhaberschuldverschreibung befreit wird, dessen unredlicher Besitz ihm bekannt oder lediglich aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Aber selbst wenn man die Auffasssung vertreten würde, daß der Aussteller durch Leistung an den unredlichen Erwerber auch in diesem Falle wegen seiner Verpflichtung aus der Inhaberschuldverschreibung befreit wird, so ergibt sich die weitere Frage, ob er sich nicht schadenersatzpflichtig macht.

Gänzlich unberücksichtigt läßt der Gesetzgeber jedoch diejenigen Fälle, bei denen es sich auf Seiten des Präsentanten um einen Rechtserwerb durch ein anfechtbares Geschäft handelt. Es ergibt sich daher die weitere Rechtsfrage, ob der Aussteller einer Inhaberschuldverschreibung auch einem bloß anfechtbarem Verfügungsrecht des Inhabers gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des § 793 Satz BGB. hat.

ERSTER HAUPTTEIL

Daher wurde zunächst im *ersten Hauptteil* das Beanstandungsrecht des Ausstellers auf Grund des § 793 BGB. unter besonderer Berücksichtigung der Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Diese Prüfung der rechtlichen Natur des Beanstandungsrechts des Ausstellers führte zu dem Ergebnis, daß der Aussteller grundsätzlich nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, in eine Prüfung der Verfügungsbefugnis des Präsentanten einer Inhaberschuldverschreibung einzutreten. Auch wird der Schuldner durch Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

ZWEITER HAUPTTEIL

Im *zweiten Hauptteil* wurde sodann die Frage behandelt, ob der Aussteller einer Inhaberschuldverschreibung auch dann von der in dieser Urkunde verbrieften Verpflichtung befreit wird, wenn ihm bei der Leistung die Nichtberechtigung des Inhabers bekannt oder infolge Fahrläßigkeit unbekannt geblieben ist.

Bei der Prüfung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen einem Aussteller schlechthin und dem Fiskus als Aussteller und Schuldner.

Jeder Aussteller schlechthin sowie der Fiskus als Aussteller verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er leistet, obwohl er die Nichtberechtigung des Inhabers auf Grund „liquider, präsenter Beweismittel“ kennt. Daher wird der Schuldner in diesen Fällen von der in der Inhaberschuldverschreibung verbrieften Verpflichtung nicht befreit.

Leistet dagegen der Aussteller schlechthin - im Gegensatz zum Fiskus als Aussteller und Schuldner - an einen Inhaber einer Inhaberschuldverschreibung, dessen mangelnde Verfügungsbefugnis ihm nur aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, so tritt eine Befreiung von der Leistung ein, während der Fiskus sich auch in diesen Fällen schadenersatzpflichtig macht.

Diese Schadenersatzverpflichtung des Fiskus rechtfertigt sich aus den §§ 31, 89 BGB.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die „Leistung“ des Fiskus in der unmittelbaren Auszahlung des Geldbetrages besteht,

über den die Schuldverschreibung lautet, oder ob der Staat einem Antrag eines nichtverfügungsberechtigten Inhabers auf Umwandlung von Inhaberschuldverschreibungen in entsprechende Staatsschuldbuchforderungen entspricht.

Auch sind die sich aus der Ausgabe von Anleiheschuldverschreibungen ergebenden Rechtsverhältnisse lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, da die öffentliche Anleihe dem Gebiet des Privatrechts angehört. Im übrigen kommt eine Schadenersatzverpflichtung des Fiskus auf Grund der §§ 31, 89 BGB. unter folgenden Voraussetzungen in Frage:

Der schädigende Beamte muß ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Staates im Sinne des § 31 BGB. sein. Als verfassungsmäßig berufene Vertreter sind diejenigen Beamten anzusehen, welche auf Grund der §§ 1, 12 des preußischen Staatsschuldbuchgesetzes vom 22. Mai 1910, sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des preußischen Finanzministers vom 30. Mai 1910 bei dem Abschluß und der Erfüllung von Rechtsgeschäften über Staatsanleihen in entscheidender Weise mitzuwirken haben.

Die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung dieser verfassungsmäßig berufenen Vertreter ergibt sich aus dem § 839 BGB. falls diese Beamten die ihnen in dem § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 in Verbindung mit der Verfügung des Finanzministers vom 31. Mai 1910 auferlegte Prüfungspflicht außer acht lassen. Diese Prüfungspflicht umfaßt alle Umstände und Möglichkeiten, welche die Brauchbarkeit und Umlaufsfähigkeit der eingereichten Schuldverschreibungen in Frage stellen können.

DRITTER HAUPTTEIL

In dem *dritten Hauptteil* wurde das Beanstandungsrecht des § 793 BGB. gegenüber einem bloß anfechtbaren Rechtserwerb Dritter einer eingehenden rechtlichen Untersuchung unterzogen. Es war die Frage zu prüfen, ob der Fiskus als Aussteller und Schuldner eines Inhaberpapiers demjenigen, welcher die Urkunde auf betrügerische Weise erworben hat, Zahlung leisten müsse, oder ob er auch ihm gegenüber, ebenso wie dem Dieb, ein Beanstandungsrecht hat.

Die überwiegende Meinung der Literatur geht dahin, daß es unbefriedigend sei, wenn der Schuldner dem Dieb einwenden dürfe, daß er nicht verfügungsberechtigt sei, dem Betrüger und Erpresser gegenüber aber ohne Widerrede unter allen Umständen zahlen müsse.

Jacobi vertritt mit eingehender Begründung die Auffassung, der Aussteller dürfe dem Gläubiger, welcher ihm das Papier präsentiert, die Befriedigung solange verweigern, als dem früheren Inhaber das Recht zustehe, den Erwerb an den gegenwärtigen Inhaber anzufechten. Jacobi rechtfertigt seine Ansicht zunächst mit dem Hinweis, daß es unerträglich sei, wenn der Schuldner beim Vorliegen des Einwands der bloßen Anfechtbarkeit leisten müsse und so den Gläubiger, welcher später den Erwerb des Papierinhabers anficht, um sein gutes Recht bringen würde. Jacobi hält außerdem das anfechtbare Recht für ein Scheinrecht, durch welches der Erwerber in Wahrheit nicht verfügungsberechtigt würde. Sodann zwinge die Analogie der Fälle der §§ 770, 1137 und 1211 BGB. dazu, dem Schuldner auch einer blos anfechtbaren Schuld gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren.

Der Auffassung Jacobis ist mit Riezler entgegenzuhalten, daß auch das anfechtbare Recht zunächst ein wirksames Verfügungsrecht gewährt. Auch ist eine analoge Anwendung der §§ 770, 1137 und 1211 BGB. nicht gegeben, weil diese Bestimmungen als Ausnahmebestimmungen zu gelten haben und daher für eine Analogie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht in Frage kommen können.

Mit diesen Feststellungen entfällt aber die Möglichkeit, auf Grund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen dem Aussteller auch gegenüber einem anfechtbaren Rechtserwerb des Präsentanten ein Beanstandungsrecht zu gewähren.

Die rechtspolitische Bedeutung der Auffassung Jacobis liegt darin, daß sie „de lege ferenda“ beachtenswerte Anregungen bietet.